



Münchener Briefmarken-Club e.V.

Satzung

Stand: Nach Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom. 7. Mai 2007, § 6 neu gefasste Wahldauer (4 Jahre) Beschluss Mai 2011

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahr 1905 gegründete Verein führt den Namen „Münchener Briefmarken-Club e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck und Geschäftsführung

Der Verein verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist auf dem Gebiet der Philatelie die Förderung der Volksbildung, Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben erreicht:

- a) Regelmäßige Zusammenkünfte zur Erörterung aller die Philatelie betreffenden Fragen zur Durchführung philatelistischer Auflagen bzw. von (Gast-) Vorträgen mit Diskussion.
- b) Darstellung und Vermittlung der Philatelie als Kulturgut in geschichtlicher und thematischer Hinsicht sowie aus dem heimat- und postgeschichtlichen Umfeld einschließlich der Schaffung der hierzu notwendigen Voraussetzungen, z.B. durch Veranstaltung von Briefmarkensalons mit Führungen und Vorträgen.
- c) Förderung der Philatelie, z.B. durch Verleihung einer Medaille nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede volljährige Person mit einwandfreiem Leumund werden. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen, der über Annahme oder Ablehnung entscheidet. Bei der Entscheidung ist maßgeblich der in § 3 beschriebene Vereinszweck zu berücksichtigen.

Zum Ehrenmitglied kann der Verein Personen ernennen, die sich außerordentliche Verdienste um die Philatelie oder um den Verein erworben haben. Die Beschlussfassung darüber obliegt einer Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, genießen aber innerhalb des Vereins sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Pflichten

Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils im Januar, bei neu Eintretenden zusammen mit der Aufnahmegebühr 14 Tage nach erfolgter Aufnahme zu entrichten. Nach dem 1. Juli neu eintretende Mitglieder zahlen neben der Aufnahmegebühr den halben Jahresbeitrag.

§ 6 Vorstand

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen in München und Umgebung wohnen. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit

einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten, in seiner Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten einzeln. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins jedoch nur befugt, wenn und soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils zum Ablauf einer Vorstandswahlperiode statt. Die Mitglieder sind dazu mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. und in seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden. Rechte in der ordentlichen Mitgliederversammlung können nur persönlich ausgeübt werden.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jeweils der Bericht der Rechnungsprüfer zu erstatten.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Dringliche Anträge können auch noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

- a) den Ort und den Tag der Versammlung
- b) die Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers
- c) die Zahl der erschienen Mitglieder
- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- e) die Tagesordnung mit der Angabe, dass sie gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung bei Berufung der Versammlung angekündigt war
- f) die gestellten Anträge
- g) die gefassten Beschlüsse
- h) die vorgenommenen Wahlen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Ausgeschlossen können Mitglieder werden, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich einer den Vereinszwecken oder anderen philatelistischen Interessen zuwiderlaufenden oder einer ehrenrührigen Handlung schuldig machen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied vom Vorstand unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

§ 9 Gäste

Gästen kann die Teilnahme an den Vereinszusammenkünften vom Vorstand gestattet werden.

§ 10 Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Sie werden, von den gesetzlich möglichen Ausnahmen abgesehen, zeitnah zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke eingesetzt. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Kostenersatzleistungen und notwendige Aufwendungen in Erfüllung der Vereinsaufgaben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des derzeitigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte mit Sitz in Frankfurt, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Gerichtsstand München.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **7. Mai 2007** in Kraft.
Neufassung der Wahldauer (4 Jahre) gilt ab **Mai 2011**.

Anlage...

Anlage

zur Satzung des Münchener Briefmarken-Club e.V.: Vergabe einer Medaille (§ 3 Abs. 3 Buchst. c) der Satzung)

§ 1

Der Münchener Briefmarken-Club e.V. verleiht zur Förderung der Philatelie Medaillen an diesbezüglich verdiente Persönlichkeiten. Die Schaffung der Medaillen erfolgt aus dem Vereinsvermögen oder z.B. durch Stiftungen einzelner Mitglieder. In letzterem Fall kann die Verleihung auf Wunsch des Stifters / der Stifterin neben dem Namen des MBC e.V. mit seinem / ihrem Namen verknüpft werden. Die nähere Bestimmung zu Form und Inhalt der Medaille trifft der Vorstand des Münchener Briefmarken-Clubs e.V., ggf. im Benehmen mit dem Stifter / der Stifterin. Auf der Medaille werden erwähnt der Name des / der Ausgezeichneten, das Jahr der Auszeichnung, der Münchener Briefmarken-Club e.V. und ggf. der Name des Stifters / der Stifterin.

§ 2

Die Medaille kann nur an Personen verliehen werden, die Mitglieder im Bund Deutscher Philatelisten oder vergleichbarer ausländischer Organisationen sind. Wesentliche Grundlage für die Verleihung soll der Umstand sein, dass die betreffende Person angemessenes philatelistisches Wissen hat erkennen lassen, sei es durch eine Sammlung oder eine Veröffentlichung usw.

§ 3

Die Medaille wird mit einer Urkunde über die Verleihung durch den Vorstand des Münchener Briefmarken-Clubs e.V. vergeben.